

# G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n .

50.

## 76.) Bekanntmachung,

die von der Bundesversammlung, wegen der Aufsicht auf Zeitungen, Zeit- und Flugschriften, gefaßten Beschlüsse betreffend;

vom 7<sup>ten</sup> December 1831.

Die Bundesversammlung hat sich, in der 35<sup>ten</sup> diesjährigen Sitzung vom 10<sup>ten</sup> vorigen Monats, veranlaßt gesehen, bei sämmtlichen Bundesregierungen die, in dem §. 5. des Entwurfes vom 20<sup>ten</sup> September 1819., gegenseitig übernommene und, bis zur Vereinbarung über ein definitives Pressegesetz, amnoch fortbestehende feierliche Verpflichtung: „bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren, und diese Aufsicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde“ mit dem Ersuchen in Erinnerung zu bringen, die geeigneten Vorkehrungen zu treffen, damit jene Aufsicht dem Sinne und dem Zwecke der bestehenden Bundesbeschlüsse gemäß gehandhabt werde.

Auch ist, in der 35<sup>ten</sup> diesjährigen Bundestags-Sitzung vom 19<sup>ten</sup> vorigen Monats, zugleich entschieden worden, daß der vorstehend erwähnte Beschluß in den Bundesstaaten öffentlich bekannt gemacht werde.